



Rat der
Europäischen Union

081949/EU XXV. GP
Eingelangt am 29/10/15

Brüssel, den 28. Oktober 2015
(OR. en)

13486/15
ADD 5

CODEC 1426
INST 376
POLGEN 157
PE 175

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. Oktober 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 610 final ANNEX 5
Betr.:	ANHANG zur MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN Arbeitsprogramm der Kommission 2016 „Jetzt ist nicht die Zeit für Business as usual“

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 610 final ANNEX 5.

Anl.: COM(2015) 610 final ANNEX 5

13486/15 ADD 5

ar

GIP

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 27.10.2015
COM(2015) 610 final

ANNEX 5

ANHANG

zur

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

Arbeitsprogramm der Kommission 2016

„Jetzt ist nicht die Zeit für Business as usual“

DE

DE

Anhang V: Geplante Aufhebungen

Nr.	Politikbereich	Titel	Begründung
1.	Landwirtschaft	Horizontale Maßnahme, mit der festgestellt wird, dass eine Reihe von Rechtsakten betreffend die Gemeinsame Agrarpolitik veraltet sind	Ziel dieser Maßnahme ist es, förmlich zu erklären, dass Rechtsakte, die keine Wirkung mehr haben, veraltet sind, auch wenn sie wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht aufgehoben werden können.
2.	Umwelt	Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien	2016 wird die Kommission eine Mitteilung zu Gestaltung und Umfang der Eignungsprüfung der Überwachungs- und Berichtspflichten in der Umweltpolitik vorlegen, in dem auch Sofortmaßnahmen wie der Stand der Richtlinie zur Berichtsvereinheitlichung und der einschlägigen Fragebögen dokumentiert werden. Dazu zählt auch ein möglicher Aufhebungsvorschlag.
3.	Umwelt	Fragebögen zu den Wasserrichtlinien (Entscheidung 95/337/EG)	Die Entscheidung fußt auf der Richtlinie zur Berichtsvereinheitlichung, die möglicherweise 2016 aufgehoben wird. 2016 wird die Kommission eine Mitteilung zu Gestaltung und Umfang der Eignungsprüfung der Überwachungs- und Berichtspflichten in der Umweltpolitik vorlegen, in dem auch Sofortmaßnahmen wie der Stand der Richtlinie zur Berichtsvereinheitlichung und der einschlägigen Fragebögen dokumentiert werden. Dazu zählt auch ein möglicher Aufhebungsvorschlag.

Nr.	Politikbereich	Titel	Begründung
4.	Inneres	Entscheidung der Kommission (EG) Nr. 2008/602 vom 17. Juni 2008 über den physischen Aufbau und die Anforderungen für die nationalen Schnittstellen und die Infrastruktur für die Kommunikation zwischen dem zentralen Visa-Informationssystem (VIS) und den nationalen Schnittstellen in der Entwicklungsphase (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 2693) (ABl. L 194, 23.7.2008, S. 3).	Obsolet. Das Visa-Informationssystem ist seit 2011 im Einsatz.
5.	Inneres	Entscheidung der Kommission (EG) Nr. 2006/752 vom 3. November 2006 zur Bestimmung der Standorte für das Visa-Informationssystem während der Entwicklungsphase (ABl. L 305, 4.11.2006, S. 13)	Obsolet. Das Visa-Informationssystem ist seit 2011 im Einsatz.
6.	Inneres	Verordnung (EG) Nr. 189/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Prüfung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 57, 1.3.2008, S. 1);	Die Verordnung bezog sich auf die Prüfung des SIS-II-Zentralsystems vor seiner Inbetriebnahme. Ihre Bestimmungen sind für Prüfungen bei laufendem Betrieb nicht relevant.
7.	Inneres	Beschluss des Rates (2008/173/EG) vom 18. Februar 2008 über die Prüfung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 57, 1.3.2008, S. 14); Berichtigung im ABl. L 24 vom 28.1.2009, S. 24)	Der Beschluss bezog sich auf die Prüfung des SIS-II-Zentralsystems vor seiner Inbetriebnahme. Seine Bestimmungen sind für Prüfungen bei laufendem Betrieb nicht relevant.

Nr.	Politikbereich	Titel	Begründung
8.	Inneres	Verordnung (EG) Nr. 1295/2003 des Rates vom 15. Juli 2003 über die Maßnahmen zur Erleichterung der Verfahren zur Beantragung und Erteilung von Visa für die Mitglieder der olympischen Familie, die an den Olympischen oder Paralympischen Spielen 2004 in Athen teilnehmen	Obsolet, da ihre Anwendung auf die Olympischen Spiele in Athen befristet war.
9.	Inneres	Verordnung (EG) Nr. 2046/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 über die Maßnahmen zur Erleichterung der Verfahren zur Beantragung und Erteilung von Visa für die Mitglieder der olympischen Familie, die an den Olympischen und/oder Paralympischen Winterspielen 2006 in Turin teilnehmen	Obsolet, da ihre Anwendung auf die Olympischen Spiele in Turin befristet war.
10.	Inneres	Schengen-Besitzstand - Beschluss des Exekivausschusses vom 7. Oktober 1997 bezüglich des Anteils Norwegens und Islands an den Kosten für die Errichtung und den Betrieb des C.SIS (SCH/Com-ex (97) 18)	Die Beiträge der assoziierten Länder zum SIS-II_Zentralsystem und zu eu-LISA fußen auf den Assoziiierungsabkommen und der Verordnung zur Einrichtung von eu-LISA.
11.	Inneres	Schengen-Besitzstand - Beschluss des Exekivausschusses vom 7. Oktober 1997 bezüglich der Entwicklung des SIS (SCH/Com-ex (97) 24)	Obsolet, da SIS-II am 9. April 2013 in Betrieb genommen wurde.
12.	Inneres	Schengen-Besitzstand - Beschluss des Exekivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Weitergabe des Gemeinsamen Handbuchs an EU-Beitrittskandidaten (SCH/Com-ex (98) 35 Rev. 2)	Obsolet, da das (vertrauliche) Gemeinsame Handbuch bei Erlass des Schengener Grenzkodexes (der als Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht wurde) abgeschafft wurde.

Nr.	Politikbereich	Titel	Begründung
13.	Innenes	Schengen-Besitzstand - Beschluss des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung eines Ad-hoc-Ausschusses Griechenland (SCH/Com-ex (98) 43 Rev.)	Obsolet, seit Griechenland dem Schengen-Raum beigetreten ist.
14.	Maritime Angelegenheiten und Fischerei	Verordnung (EU) Nr. 1242/2012 des Rates vom 18. Dezember 2012 zur Festsetzung der Orientierungspreise und der Produktionspreise der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2013 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	Die Verordnung enthält keine Verfallsklausel, ist aber de facto nicht länger in Kraft, da sie sich auf einen abgelaufenen Zeitraum erstreckte.
15.	Maritime Angelegenheiten und Fischerei	Verordnung (EG) Nr. 645/2008 des Rates vom 8. Juli 2008 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse auf die Kanarischen Inseln	Die Verordnung enthält keine Verfallsklausel, ist aber de facto nicht länger in Kraft, da sie sich auf einen abgelaufenen Zeitraum erstreckt. Sie wurde ersetzt durch Verordnung (EU) Nr. 1412/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Unionszollkontingente für die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse auf die Kanarischen Inseln im Zeitraum 2014 bis 2020.
16.	Maritime Angelegenheiten und Fischerei	Verordnung (EU) Nr. 1388/2011 des Rates vom Freitag, 16. Dezember 2011 zur Festsetzung der Orientierungspreise und der Produktionspreise der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2012 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	Die Verordnung enthält keine Verfallsklausel, ist aber de facto nicht länger in Kraft, da sie sich auf einen abgelaufenen Zeitraum erstreckt.
17.	Maritime Angelegenheiten und Fischerei	Verordnung (EWG) Nr. 110/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge	Die Verordnung enthält keine Verfallsklausel, ist aber de facto nicht länger in Kraft, da sie sich auf einen abgelaufenen Zeitraum erstreckt.

Nr.	Politikbereich	Titel	Begründung
18.	Maritime Angelegenheiten und Fischerei	Verordnung (EG) Nr. 1299/2008 des Rates vom 9. Dezember 2008 zur Festsetzung der Orientierungspreise und der bestimmten Produktionspreise für gemeinschaftliche Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2009 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	Die Verordnung enthält keine Verfallsklausel, ist aber de facto nicht länger in Kraft, da sie sich auf einen abgelaufenen Zeitraum erstreckte.
19.	Maritime Angelegenheiten und Fischerei	Verordnung (EG) Nr. 2326/2003 des Rates vom 19. Dezember 2003 zur Festsetzung der Orientierungspreise und der bestimmten Produktionspreise für gemeinschaftliche Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2004 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	Die Verordnung enthält keine Verfallsklausel, ist aber de facto nicht länger in Kraft, da sie sich auf einen abgelaufenen Zeitraum erstreckte.
20.	Statistik	Verordnung (EG) Nr. 48/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über die Erstellung der jährlichen Statistiken der Gemeinschaft über die Stahlindustrie für die Berichtsjahre 2003-2009	Obsolet, da die einschlägigen Daten nicht länger erhoben werden. Die Aufhebung der Verordnung über die Stahlindustrie-Statistiken wird Teil des für das 4. Quartal 2016 geplanten Vorschlags für eine Verordnung über Unternehmensstatistiken sein.
21.	Verkehr	Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates vom 27. April 1989 über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt	Diese Ratsverordnung lief am 28. April 1999 aus (siehe Erwägungsgrund N1 der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates).
22.	Verkehr	Verordnung (EG) Nr. 2812/94 der Kommission vom 18. November 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates betreffend die Bedingungen für die Inbetriebnahme neuer Kapazitäten in der Binnenschifffahrt	Da es sich um eine Änderungsverordnung zur ausgelaufenen Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 handelt, ist sie ebenfalls obsolet.

Nr.	Politikbereich	Titel	Begründung
23.	Verkehr	Verordnung (EG) Nr. 685/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Verteilung der im Rahmen der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien sowie zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs erhaltenen Lizenzen an die Mitgliedstaaten	Da beide Länder inzwischen Mitgliedstaaten der EU sind (und daher keine Genehmigungsregelung zur Güterbeförderung mehr auf sie anwendbar ist), ist die Verordnung nicht länger erforderlich.
24.	Verkehr	Verordnung (EWG) Nr. 2158/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Anwendung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See sowie des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe für die Zwecke der Verordnung (EWG) Nr. 613/91	Diese Kommissionsverordnung ist nicht länger anwendbar, weil die Verordnung, auf die sie sich bezieht (Verordnung Nr. 613/1991) mit Verordnung (EG) Nr. 789/2004 zur Umregistrierung von Fracht- und Fahrgastschiffen aufgehoben wurde.
25.	Verkehr	Verordnung (EG) Nr. 3298/94 vom 21. Dezember 1994 über verfahrenstechnische Einzelheiten im Zusammenhang mit dem System von Transitrechten (Ökopunkten) für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich.	Das System der Ökopunkte, das die Umweltfolgen des Schwerlastverkehrs mildern sollte, wurde am 1. Januar 2004 durch die Lkw-Maut ersetzt wird von Österreich nicht länger praktiziert. Damit wurde auch die Rechtsgrundlage für seine Anwendung obsolet und kann aufgehoben werden.
26.	Verkehr	Verordnung (EG) Nr. 2888/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 über die Verteilung von Genehmigungen für Lastkraftwagen, die in der Schweiz fahren	Diese Verordnung über Genehmigungen zur Verteilung der von der Schweiz erhaltenen Quoten auf die Mitgliedstaaten wird nicht länger angewandt. Der Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt wird inzwischen im Abkommen zwischen der EU und der Schweiz geregelt.

Nr.	Politikbereich	Titel	Begründung
27.	Verkehr	Verordnung (EG) Nr. 103/2007 der Kommission vom 2. Februar 2007 zur Verlängerung der in Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Übergangszeit	Die Übergangszeit endete am 31. Dezember 2007; die Verordnung ist daher obsolet.
28.	Steuern	Verordnung (EG) Nr. 2579/98 der Kommission vom 30. November 1998 zur Festlegung der Liste der Textilwaren, bei deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft kein Ursprungsnachweis verlangt wird	Bei dieser Kommissionsverordnung handelt es sich um einen Durchführungsrechtsakt zu Ratsverordnung (EG) Nr. 1541/98, die ihrerseits 2011 aufgehoben wurde.